

HUMANITAS Gemeinnützige Gesellschaft, **Lippstadt e.V.**

Satzung

§ 1

- Name, Sitz, Geschäftsjahr -

- (1) Der Verein führt den Namen "HUMANITAS - Gemeinnützige Gesellschaft, Lippstadt", im Folgenden als "Humanitas" bezeichnet und wurde am 12. Juni 1992 gegründet.
- (2) Er ist unter dieser Bezeichnung mit dem Zusatz "e.V." in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 40701 eingetragen
- (3) Der Verein gibt sich das nebenstehende Logo
- (4) Der Sitz des Vereins ist Lippstadt-Overhagen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 2

- Zweck des Vereins -

- (1) Die "Humanitas" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Sie verfolgt insbesondere nach § 52 Abs. 2 AO:
 1. Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 2. Die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zuwendungen an Schulen, sozialen Einrichtungen und an als gemeinnützig anerkannten Einrichtungen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

- Erwerb der Mitgliedschaft -

- (1) Die Aufnahme in die "Humanität" erfolgt als ordentliches oder förderndes Mitglied.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch herbeigeführt, über welches der Vorstand endgültig entscheidet.
- (4) Die Eigenschaft als förderndes Mitglied können im Einvernehmen mit dem Vorstand sowohl natürliche als auch juristische Personen erwerben.
- (5) Alle natürlichen Personen müssen volljährig sein.

§ 4

- Mitgliedsbeiträge -

- (1) Die Mitglieder bekennen sich zu dem Zweck der "Humanitas" und verpflichten sich zur Leistung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages, die ordentlichen Mitglieder überdies, der "Humanitas" nach besten Kräften zu dienen.
- (2) Der Beitrag wird zu Beginn eines jeden Jahres fällig.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt zur Zeit mindestens 15,00 Euro

§ 5

- Beendigung der Mitgliedschaft -

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 1. Tod des Mitgliedes,

2. Austrittserklärung,
3. Ausschluss.

- (2) Der Austritt aus der "Humanitas" ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres nach vorausgegangener Kündigung zulässig. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Jahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. In dem Beschluss ist auf das zulässige Rechtsmittel und die einzuhaltende Frist hinzuweisen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (4) Die Berufungsfrist beträgt eine Woche. Sie beginnt mit dem auf die förmliche Zustellung folgenden Tag. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 6

- Organe -

- (1) Die Organe der "Humanitas" sind:
 1. Der Vorsitzende.
 2. Der Vorstand.
 3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

- Der Vorsitzende -

- (1) Der Vorsitzende leitet die Geschäfte der "Humanitas", des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierbei ist er an grundsätzliche Beschlüsse und Stellungnahmen des Vorstandes gebunden. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Er bestimmt ein Vorstandsmitglied aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes als seinen Stellvertreter. Er unterzeichnet die Beschlüsse des Vorstandes gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

§ 8

- Der Vorstand -

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden.
 2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Dem Schriftführer.
 4. Dem Kassierer.
 5. Dem Beisitzer.
- (2) Der Beisitzer wird von der Loge "Zum lebendigen Kreuz" benannt, solange die Loge Mitglied der "Humanitas" ist.
- (3) Seine Amtszeit dauert zwei Jahre. Eine Wiederwahl einzelner Mitglieder ist zulässig.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der "Humanitas" zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Der Vorstand ist mit drei Stimmen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. Dem Vorsitzenden.
 2. Dem Kassierer.
 3. Dem Beisitzer.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 9

- Die Mitgliederversammlung -

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung bei gegebener Gelegenheit ein. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Einladungen ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfachen Brief. Dabei ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, falls nicht durch Gesetz oder Satzung ein anderes Stimmverhältnis vorgeschrieben ist.
- (4) Die erste im Kalenderjahr stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über den Haushalt der "Humanitas", sie nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen sowie den Bericht der Kassenprüfer. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (5) Hierauf findet, soweit satzungsgemäß erforderlich, unter dem Vorsitz des Altersvorsitzenden die Neuwahl des Vorstandes statt. Ferner werden zwei Kassenprüfer gewählt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.
 2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
 3. Entlastung des Vorstandes.
 4. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 5. Wahl der zu wählenden Mitglieder und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der "Humanitas".
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
- (7) Alle Abstimmungen erfolgen im geheimen und direkten Verfahren. Sie können, wenn sich kein Widerspruch erhebt, auch durch Zuruf erfolgen. Sämtliche Ämter werden unentgeltlich geführt. Die Kassenprüfer dürfen mit keinem der Mitglieder des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf einen Antrag auf Satzungsänderung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen soll der ganze Wortlaut angegeben werden.

- Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung -

- (1) Die Auflösung der "Humanitas" kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muß in der Einladung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich erwähnt werden.
- (2) Das Vermögen der "Humanitas" fällt bei deren Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks dem Freimaurerischen Hilfswerk .e.V. (Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband), Emser Straße 11, 10719 Berlin, zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lippstadt, den 12. Juni 1992

Erstmals geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. Dezember 1998, eingetragen beim Vereinsregister beim Amtsgericht Lippstadt unter der Nummer 701.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Juni 2011, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der neuen Nummer 40701.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2016, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer 40701

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. September 2018.